

Satzung

der Vereinigung der Freunde der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe e.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes – Registergericht – Karlsruhe unter VR 389 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der erzieherischen und volks- sowie berufsbildenden Arbeiten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

Insbesondere bezweckt sie die Unterstützung und Förderung begabter und würdiger Studenten der Akademie.

Daneben kann die Vereinigung die Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch mittelbar verwirklichen. Die Vereinigung ist insbesondere bestrebt, der Akademie Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihrem weiteren Ausbau dienen.

Die Vereinigung bezweckt weiter, Beziehungen der Akademie zu dem am künstlerischen Leben des Landes interessierten Kreisen zu vertiefen. Sie fördert die künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der Akademie und tritt für diese in der Öffentlichkeit ein.

- 2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen, Vereine und Körperschaften werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche und zwar mindestens 12 Monate vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Vereinigung in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.
- 3) Wer sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte eines Mitglieds. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, im Übrigen entsprechend der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beitrag, Vermögen, Leistungen

- 1) Die Mitglieder leisten Jahresbeträge, deren Höhe jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt wird. Der Betrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr fällig und soll während der folgenden Zeit der Mitgliedschaft jeweils im I. Quartal des Geschäftsjahres entrichtet werden.

- 2) Außer den Jahresbeiträgen können von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern Spenden an die Vereinigung erfolgen. Über die Verwendung solcher Spenden kann der Spender innerhalb der Zwecke der Vereinigung bis zur Hergabe der Spende Bestimmungen treffen, die für die Organe der Vereinigung verbindlich sind.
- 3) Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf die Erträgnisse und das Vermögen der Vereinigung.
- 4) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit nicht für einzelne Zuwendungen bindende Bestimmungen vorliegen, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit der Bestimmung zu, es nur für anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 5) Alle Leistungen der Vereinigung erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 6

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der Präsident, sowie der Schatzmeister werden aus den nicht zur Akademie gehörenden Mitgliedern gewählt. Vizepräsident ist der jeweilige Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Vorstandes sind (Ziff. 1b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse der Vereinigung notwendigen Auslagen.
- 5) Der Vorstand bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Akademie und verwaltet das Vermögen der Vereinigung. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Verhandlungen des Vorstandes fertigt der Schriftführer bei dessen Verhinderung ein hierzu bereites Mitglied des Vorstandes Niederschriften an, die von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben sind.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst zu ergänzen.

§ 8

Vertretung der Vereinigung

Gesetzlicher Vertreter der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- 2) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Vereinigung nach den Weisungen des Vorstandes. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen und überwacht den Eingang der Beiträge.
- 4) Solange keine Neuwahl bzw. Benennung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers stattgefunden hat, werden die Geschäfte der Vereinigung von den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und dem bisherigen Rechnungsprüfer weitergeführt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten jährlich in den ersten 6 Monaten eines Jahres unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf und der über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten hat. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
 - f) die Verhandlung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung
- 3) Anträge für die Tagesordnung der Versammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Präsidenten eingegangen sein.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Antrag des Präsidenten
 - b) auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder
 - c) auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
- 5) Die Mitglieder können das Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 6) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von den Mitgliedern vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

- 7) Für den Bescheid von Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung der Vereinigung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Stand: Mai 2009